

## **Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde über die Stellplatzablösung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rutesheim hat am 29.06.2004 aufgrund des § 37 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Ortskern von Rutesheim und Perouse verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Über die Ablösung entscheidet der Technische Ausschuss.
- (3) Ortskern im Sinne von Abs. 1 sind die Gebiete in der Ortsmitte Rutesheim und Perouse, die nicht von der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen vom 26.2.1996 umfasst werden.
- (4) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösungsbeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 9.000 € zu zahlen.

### **§ 3 Zustimmung der Gemeinde**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde über die Stellplatzablösung vom 29.1.1990 außer Kraft.